

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (VvTabPG)

Vom 27. Mai 2025 (Stand 5. Juni 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 35 Abs. 3 und 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) vom 1. Oktober 2021 ¹⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P250731](#),

beschliesst:

§ 1 *Zuständigkeiten*

¹ Das Gesundheitsdepartement ist für den Vollzug der eidgenössischen Tabakproduktegesetzgebung zuständig.

² Die Zuständigkeit für den Vollzug der Vorschriften über die Plakatwerbung auf öffentlichem Grund und Boden richtet sich nach der Plakatverordnung vom 7. Februar 1933 ²⁾.

§ 2 *Übertragung von Vollzugsaufgaben*

¹ Vollzugsaufgaben können Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden.

§ 3 *Gebühren*

¹ Die Vollzugsbehörden erheben Gebühren für die durchgeführten Kontrollen und die getroffenen Massnahmen, es sei denn, die Kontrollen führen zu keinen Beanstandungen.

² Die Gebühren richten sich nach dem Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt Fr. 145.

³ Für analytische Untersuchungen gilt der Gebührentarif ³⁾ für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

¹⁾ SR [818.32](#).

²⁾ SG [569.500](#).

³⁾ § 3 Abs. 3: Dieser Tarif wird hier nicht abgedruckt. Er kann beim Kantonalen Laboratorium eingesehen werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.05.2025	05.06.2025	Erlass	Erstfassung	KB 31.05.2025

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.05.2025	05.06.2025	Erstfassung	KB 31.05.2025